

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.04.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Eingabe wird gefordert, dass alle elektrisch betriebenen Fahrzeuge mit einem Maximalgewicht von 25 Kilogramm und einer Maximalgeschwindigkeit von 25 km/h Fahrrädern gleichgestellt werden, sodass sie zulassungsfrei, versicherungsfrei und ohne Fahrerlaubnis genutzt werden dürfen.

Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen dem Petitionsausschuss 218 Mitzeichnungen und 39 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle angeführten Aspekte gesondert eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Elektrokleinstfahrzeuge seit einigen Jahren in verschiedenen Varianten verkauft würden. Es gebe beispielsweise selbstbalancierende Einräder mit Elektromotor (E-Wheels), Hoverboards, E-Tretroller (Scooter) und E-Skateboards. Kinder und Jugendliche, die damit führen, wüssten meist nicht, dass sie sich wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und ohne Versicherungsschutz strafbar machten. Die Verkehrssicherheit dieser Kleinstfahrzeuge sei allerdings größer als die von Fahrrädern oder E-Bikes: Ein Fahrrad könne mit defekten Bremsen noch benutzt werden, dies sei bei Elektrokleinstfahrzeugen ausgeschlossen, da sie mit einem rückwärts laufendem Motor bremsen und dadurch mit einer defekten Bremse nicht mehr gefahren werden könnten. Die Gewichtsbeschränkung der Kleinstfahrzeuge auf 25 Kilogramm (kg) sei angemessen, sie entspreche in etwa dem Gewicht elektrisch betriebener Fahrräder (E-Bikes). Auch die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 25 km/h sei sinnvoll und entspreche der von Fahrrädern. Elektrokleinstfahrzeuge seien ein umweltfreundliches Transportmittel, da sie klein und leicht seien und sich leicht

transportieren ließen. Ihre Nutzung im öffentlichen Personennahverkehr sei sinnvoll, um Distanzen zwischen Haltestellen von Bussen und Bahnen zu überbrücken.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Einführend stellt der Petitionsausschuss fest, dass er den mit der Petition geäußerten Wunsch nach einer einfachen und unbürokratischen Regelung zur Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen nachvollziehen kann. Insbesondere begrüßt er die Verwendung umweltfreundlicher Verkehrs- und Fortbewegungsmittel, auch im Sinne einer neuen Mobilitätskultur. Sie tragen zur Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger bei und sind durch ihren elektrischen Antrieb emissionsfrei und geräuschlos.

Es gilt allerdings nicht nur, die Sicherheit neuer Verkehrsteilnehmender sicherzustellen, sondern auch die aller Übrigen, weshalb eine umfassende und nachhaltige Lösung zur Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen – E-Skateboards, E-Tretroller sowie selbstbalancierenden Hoverboards und E-Wheels – im öffentlichen Straßenverkehr gefunden werden musste.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hatte durch die Bundesanstalt für Straßenwesen eine Studie zu Elektrokleinstfahrzeugen durchführen lassen und daraus die technischen und verhaltensbezogenen Voraussetzungen erarbeitet, unter denen Elektrokleinstfahrzeuge im öffentlichen Verkehr bewegt werden dürfen.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Verordnung zur Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr (eKFV) am 15. Juni 2019 in Kraft getreten ist.

Die eKFV beinhaltet zulassungs-, fahrerlaubnis-, genehmigungs- und verhaltensrechtliche Aspekte. Verhaltensrechtlich sind die Fahrzeuge nah am Fahrrad positioniert.

Die Elektrokleinstfahrzeuge können seit 15. Juni 2019 unter bestimmten Voraussetzungen im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden. An erster Stelle

steht hierbei die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Es sollen Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, die auch sicher bewegt werden können. Die Verordnung sieht vor, dass Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, die folgende Merkmale aufweisen: Lenk- oder Haltestange, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h, Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen), Erfüllung fahrdynamischer Mindestanforderungen. Da Elektrokleinstfahrzeuge Kraftfahrzeuge sind, sind sie versicherungspflichtig.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.